

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0001/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kurz / Herr Hülk

Ruf:

492 6120 / 6190

E-Mail:

Huelk@stadt-muenster.de

Datum:

11.01.2007

Betrifft

Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus - Kanalstraße / Wangeroogeweg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg

1. Beschluss zur Änderung
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

13.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangeroogeweg wird gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch im Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg dahingehend geändert, dass u.a. die überbaubaren Grundstücksflächen geändert werden.
2. Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangeroogeweg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 und § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 keine Kosten und keine Folgekosten entstehen. Der Vorhabenträger übernimmt den sich aus der Planung ergebenden Erschließungsaufwand entsprechend dem Durchführungsvertrag.

Begründung:

Mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung soll zwischen dem Hofgebäude Kanalstraße 381 und der Kanalstraße durch veränderte überbaubare Grundstücksflächen die Errichtung von fünf freistehenden Einfamilienwohnhäusern ermöglicht werden.

Durch diese Änderungen werden die generellen, städtebaulichen Zielsetzungen und die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt. Insoweit wird den Planungszielen des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Da die Voraussetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch gegeben sind, wurde den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 hat vom 16.10. bis 16.11.2006 öffentlich ausgelegen. Während Beteiligung und der Offenlegung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Da die Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfüllt sind, kann mit dem Änderungsbeschluss zugleich der Satzungsbeschluss zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung gefasst werden.

Nähere Einzelheiten zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung sind aus den Anlagen ersichtlich.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Plan (verkleinert)